

20 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Jänner
1968, betreffend ein Bundesgesetz über das Tabakmonopol
(Tabakmonopolgesetz 1968 - TabMG. 1968)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates erfolgt eine Gesamtkodifikation aller für das Tabakmonopol geltenden Vorschriften. Die bisher geltenden Normen waren zum Teil verstreut beziehungsweise infolge mehrerer Novellierungen und der Aufhebung einzelner Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof unübersichtlich geworden. Im Zuge einer Anpassung an die heutigen Erfordernisse ergab sich insbesondere auch die Notwendigkeit, die Besetzung der Tabakverschleißgeschäfte und den Tabakverschleiß neu zu regeln.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 15. Jänner 1968 einer Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Gesetzesbeschuß des Nationalrates nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Jänner 1968, betreffend ein Bundesgesetz über das Tabakmonopol (Tabakmonopolgesetz 1968 - TabMG. 1968) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Jänner 1968

DDr. P i t s c h m a n n
Berichterstatter

P o r g e s
Obmann